



Richtlinien für einen Seniorenbeirat der Stadt Soest

Präambel:

Der Anteil der älteren Menschen an der Gesamtbevölkerung nimmt zu. Die Bemühungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren haben sich zu einem besonderen Aufgabengebiet entwickelt.

Als demokratische Initiative zur Beteiligung der älteren Menschen am kommunalpolitischen Geschehen wird deshalb ein Seniorenbeirat gebildet. Sein Hauptanliegen soll die Beteiligung der Senioren bei der Lösung ihrer vielfältigen Probleme und eine Verbesserung der sozialen Teilhabe sein.

- geändert durch Beschluss des Rates vom 26.02.1997 -
- geändert durch Beschluss des Rates vom 27.02.2002 -
- geändert durch Satzung vom 13.11.2006 (6. Änderung der Hauptsatzung) -

§ 1

Aufgabe des Beirates

- (1) Die Stadt Soest bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen und zur Lösung der besonderen Probleme der im Stadtgebiet wohnenden Senioren einen Seniorenbeirat. Er soll mitwirken an der Verbesserung der Lebensqualität der älteren Mitbürger/innen.

- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bevölkerung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Senioren.
Er gibt Anregungen an die Senioren weiter und leitet dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen und den Wohlfahrtsverbänden Empfehlungen zu. Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden Fragen vor Behandlung in den Gremien des Rates gehört werden. Er berät und unterstützt Senioren bei den sie betreffenden Problemen durch Einrichtung von Sprechtagen, Informationsveranstaltungen, Herstellung und Verbesserung der Kontakte zu Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates

Dem Seniorenbeirat gehören 8 gewählte Vertreter/innen der Senioren, 3 von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände entsandte Mitglieder sowie 4 von den 4 stärksten Fraktionen des Rates zu benennende ältere Mitbürger/innen an. Alle müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht Mitglieder des Rates sein.

§ 3

Besetzung des Beirates

Die Wahl der Vertreter/innen der Senioren im Seniorenbeirat und ihrer Stellvertreter/innen erfolgt durch Delegierte. Die Beiratsmitglieder der Wohlfahrtsverbände und deren Stellvertreter/innen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände gewählt; die Mitglieder der politischen Parteien und deren Vertreter/innen werden von der jeweiligen Ratsfraktion benannt.

§ 4

Kandidatenaufstellungsverfahren

- (1) Die zuständige Abteilung erstellt eine alphabetische Kandidatenliste, in der enthalten ist, von wem der Kandidat vorgeschlagen ist. Zeit, Ort und Modalitäten der Kandidatenaufstellung und der Kandidatenwahl werden vorher nach den Vorgaben der Hauptsatzung der Stadt Soest öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Kandidaten für die Delegiertenwahl können vorgeschlagen werden von:
 - a) Altenheimen, Altentagesstätten, Altenclubs,
 - b) sonstigen Seniorengruppen, die sich regelmäßig mindestens einmal im Monat treffen und deren Veranstaltungen von durchschnittlich 15 Wahlberechtigten besucht werden,
 - c) wahlberechtigten Bürgern, die keiner der o.g. Gruppen angehören, sofern diese mindestens 15 Unterschriften von wahlberechtigten Bürgern beibringen.
 - d) Mitglieder des Seniorenbeirates der Stadt Soest sind, wenn sie weiterhin im Beirat mitarbeiten wollen, ohne die 15 Unterschriften zum Delegiertenwahlverfahren zugelassen.

§ 5

Delegiertenwahlverfahren

- (1) Wahlberechtigte können ihre Stimme durch Unterschrift auf einem Wahlzettel (Kandidatenliste) abgeben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (2) Der Kandidat gilt als Delegierter gewählt, wenn er durch mindestens 20 Unterschriften auf dem Wahlzettel (Kandidatenliste) von Wahlberechtigten gewählt wird.
- (3) Eine Begrenzung der Zahl der Delegierten gibt es nicht.
- (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 6

Seniorenbeiratswahlverfahren

- (1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung, die vom Bürgermeister einberufen und geleitet wird, aus ihrer Mitte die 8 Seniorenvertreter/innen.
- (2) In der Versammlung stellen sich alle Kandidaten vor. Näheres regelt § 12 der Wahlordnung.
- (3) Gewählt sind diejenigen 8 Delegierten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegierten mit den nächsthöheren Stimmenzahlen sind als Stellvertreter/innen gewählt. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines ordentlichen Beiratsmitgliedes regelt sich die Nachfolge oder Vertretung in der durch die Reserve-liste festgelegten Reihenfolge. Von der Wahl der Delegierten ist ein Protokoll anzufertigen und der Stadt Soest - Sozialamt - zuzuleiten.

§ 7

Wahlzeit, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlzeit entspricht der des Rates. Der Zusammentritt hat spätestens 30 Tage nach der Wahl zu erfolgen.
Der Seniorenbeirat bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Diese hat spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der Wahlperiode stattzufinden.
- (2) Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht ist, dass die Senioren das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate ununterbrochen in Soest wohnhaft sind.

§ 8

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates wird vom Bürgermeister eingeladen. Er leitet die Wahl des Beiratsvorsitzenden und führt ihn in sein Amt ein.

§ 9

Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen.

§ 10

Besetzung der Ausschüsse durch den Seniorenbeirat der Stadt Soest

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte die Sachverständigen und schlägt sie dem Rat für seine Ausschüsse vor.
- (2) Der Rat und die Ausschüsse sollen den Seniorenbeirat grundsätzlich hören, sofern Entscheidungen anstehen, die die Soester Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (3) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder von dem Bürgermeister vorgelegt werden, unverzüglich Stellung nehmen.

§ 11

Anregungen, Eingaben und Beschwerden

- (1) Auf Antrag des Seniorenbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Seniorenbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Ein vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich in der jeweils nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums zu beraten und innerhalb von drei Monaten zu erledigen.
- (2) Die Information des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass die politischen Gremien der Stadt und die Verwaltung den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnisse zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates sind die Tagesordnungen der Sitzungen und die jeweiligen Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Verfahren

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat und der Verwaltung zur Kenntnisnahme vor.

§ 13

Sitzungshäufigkeit

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Mindestens alle zwei Monate soll eine Sitzung stattfinden. Auf Wunsch von 6 Mitgliedern des Seniorenbeirates muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.